

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e t z**

vom 1920

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 235, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Gemeinde Wien auf Grund der mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 235, erteilten Ermächtigung zur Beschaffung eines Betrages von 500 Millionen Kronen im Wege einer Kreditoperation für den Teilbetrag von 300 Millionen Kronen auszugebenden 5prozentigen Schatzscheine können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikomiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung.

Die Stadtgemeinde Wien nimmt auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 235, bei einem Bankenkonsortium einen Kredit im Betrage von 500 Millionen Kronen in Anspruch. Der Teilbetrag von 200 Millionen Kronen wird vom Konsortium als Wechselkredit gewährt, für den Restbetrag von 300 Millionen Kronen übernimmt das Konsortium 5prozentige Schatzscheine im Nominalbetrage von 300 Millionen Kronen.

Der Erlös des Anlehens ist zum Teile zur Deckung allgemeiner Verwaltungsauslagen (Erhöhung der Bezüge der Lehrer und anderer Kategorien von Gemeindeangestellten), zum Teile zur Beschaffung von notwendigen Bedarfsartikeln behufs Versorgung der Bevölkerung im kommenden Winter und schließlich zum Rückkaufe von Obligationen des Anlehens der Gemeinde Wien, Emission 1919, bestimmt.

Dem von der Stadtgemeinde Wien gestellten Ansuchen um Einbringung eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Mündelsicherheit der gegenständlichen Schatzscheine, kann um so eher entsprochen werden, als den Schuldschreibungen der Gemeinde Wien bisher diese Qualifikation nie verweigert wurde und die Sicherheit des in Rede stehenden Anlehens angesichts der Leistungsfähigkeit der Gemeinde keinem Zweifel unterliegt.
